|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0447 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 187 |

[*p. 187*] A. Mit Entscheid vom 15. Januar 1944 verweigerte das Mietamt Dietikon dem Alfred Henseler, Zimmereihandlanger, Chalet Wegwart, Weiningen, die Niederlassung in der Gemeinde Dietikon.

B. Hiegegen rekurrierte Alfred Henseler am 25. Januar 1944 fristgerecht an die Justizdirektion mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Dietikon zu erteilen.

C. Das Mietamt der Gemeinde Dietikon beantragt in seiner Vernehmlassung vom 2. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent reichte seinen Rekurs bei der Justizdirektion ein. Dies geschah, weil das Mietamt Dietikon in seinem Entscheid unrichtigerweise die Justizdirektion als Rekursinstanz bezeichnet hatte. Die Eingabe ist daher als bei der richtigen Amtsstelle eingegangen zu betrachten und als Rekurs an den Regierungsrat zu behandeln.

Gemäß Artikel 19 ff. des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnt in der Gemeinde Weiningen und ist als Zimmereihandlanger auch in dieser Gemeinde tätig. Er gibt selbst zu, daß er durch keine beruflichen Gründe genötigt sei, in Dietikon seinen Wohnsitz zu nehmen. Der Grund seines Gesuches um Bewilligung der Niederlassung in der Gemeinde Dietikon ist folgender: Der Rekurrent muß seine bisherige Wohnung in Weiningen Ende März verlassen, weil der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft diese Wohnung für sich selbst benötigt. Nach den Angaben des Rekurrenten war es ihm bisher nicht möglich, in Weiningen eine andere Wohnung zu finden, dagegen sei es ihm gelungen, vor zirka einem Monat einen Mietvertrag über eine 5-Zimmerwohnung in Dietikon abzuschließen.

Aus der Vernehmlassung des Mietamtes Dietikon geht aber hervor, daß die Wohnungsmarktlage dieser Gemeinde sehr gespannt ist. Das Mietamt Dietikon beabsichtigt, gerade die vom Rekurrenten gemietete Wohnung einer bereits seit vielen Jahren in der Gemeinde ansässigen Familie zuzuweisen. Eine andere Möglichkeit, für diese Familie in Dietikon eine Wohngelegenheit zu finden, bestehe nicht. Auf Grund dieser Sachlage erscheint der Entscheid des Mietamtes Dietikon, wonach dem Rekurrenten die Niederlassung in Dietikon verweigert wurde, gerechtfertigt. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Alfred Henseler gegen den Entscheid des Mietamtes Dietikon vom 15. Januar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Alfred Henseler. Chalet Wegwarte, Weinigen/Zch.; b) das Mietamt der Gemeinde Dietikon unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]